

Schulbrief Nr. 2 im Schuljahr 2020/21

Grünstadt, 17.08.2020

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

an dieser Stelle möchten wir Ihnen weitere wichtige Informationen zukommen lassen bzw. noch einmal auf wichtige bestehende Regelungen hinweisen. Wir bitten Sie daher, die nachfolgenden Informationen aufmerksam zu lesen und zu beachten.

Bitte informieren Sie sich auch weiterhin regelmäßig auf unserer Homepage.

1. Rückkehr aus Risikogebieten:

Wie im Schreiben der ADD vom 29.6.20 mitgeteilt („*Elterninformation zu Urlaubsreisen in Risikogebiete*“), müssen sich Einreisende nach Rheinland-Pfalz, die sich innerhalb der letzten 14 Tage vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben (u.a. Türkei, Ägypten, Bosnien-Herzegowina u.a.), für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Einreise in häusliche Quarantäne begeben. Dies ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen (§19 (2) 10. CoBeLVO).

Gemäß den Bestimmungen der aktuell gültigen 10. Corona-Bekämpfungsverordnung vom 19. Juni 2020 sind hiervon nur Personen ausgenommen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, das sich auf eine molekulare biologische Testung (sog. PCR-Test) stützt und das bestätigt, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Ein solcher Test darf höchstens 48 Stunden vor der Einreise vorgenommen worden sein.

Wir weisen darauf hin, dass in diesem Falle das Testergebnis **vor** einem Besuch der Schule vorzulegen ist. Sollten die Bestimmungen zur häuslichen Quarantäne verletzt werden und kein ärztliches Zeugnis vorliegen, so werden wir pflichtgemäß das zuständige Ordnungs- sowie das Gesundheitsamt informieren.

Sofern Einreisende aus Risikogebieten trotz negativen Testergebnisses innerhalb von 14 Tagen Symptome aufweisen, die auf eine Coronavirus-Infektion hinweisen, müssen die betreffenden Personen umgehend das Gesundheitsamt sowie die Schule informieren. Bis zu einer Klärung ist in diesem Falle der Schulbesuch **nicht gestattet**.

Nähere Informationen finden Sie im Merkblatt des BMG:

http://www.igs-gruenstadt.de/igs/corona/elternschreiben/Merkblatt_BMG_15_06_2020.pdf

2. Freistellung vom Präsenzunterricht für Schüler/innen mit Grunderkrankung:

Der „Hygieneplan Corona für Schulen“ in der 5. Fassung regelt in Punkt 4 die Möglichkeiten einer Freistellung vom Präsenzunterricht. Dies kann nicht pauschal beurteilt werden, sondern muss im Einzelfall in Absprache mit dem behandelnden Arzt *„äußerst kritisch geprüft und abgewogen werden, inwieweit das mögliche erhebliche gesundheitliche Risiko eine längere Abwesenheit vom Präsenzunterricht und somit Isolation der Schülerin oder des Schülers zwingend erforderlich macht.“* (5. Hygieneplan Corona, S. 11)

Auch muss vor einer Freistellung geprüft werden, ob eine reguläre Beschulung mit besonderen Hygienemaßnahmen eine Alternative zur Befreiung vom Präsenzunterricht darstellen kann (sog. „geschützte Präsenz“, z.B. durch Tragen einer höherwertigen Schutzmaske, Abstand zu Mitschüler/innen etc.). Somit kann u.U. verhindert werden, dass die Anbindung an die Schule und die Klassengemeinschaft verloren geht.

Wird eine Befreiung vom Präsenzunterricht für medizinisch zwingend erforderlich gehalten, so muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden, aus dem die Notwendigkeit einer Befreiung vom Präsenzunterricht klar hervorgeht.

3. Angehörige mit risikoerhöhenden Grunderkrankungen

Sofern in häuslicher Gemeinschaft lebende Angehörige eines Schülers/einer Schülerin eine risikoerhöhende Grunderkrankung aufweisen, so *„sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.“* (5. Hygieneplan Corona, S. 12)

Eine Freistellung vom Präsenzunterricht ist diesbezüglich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend, nicht jedoch dauerhaft möglich. In Betracht kommt ein solcher Schritt vor allem dann, wenn Angehörige sich *„aufgrund des individuellen Verlaufs der Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.“* (ibid.) Auch hier ist ein entsprechendes Attest vorzulegen.

Wir verstehen sehr gut die Sorgen und Ängste, die im Zusammenhang mit dem Vorliegen entsprechender Grunderkrankungen vor dem Hintergrund des vom Ministerium vorgegebenen Regelbetriebs in Szenario 1 bestehen. Letztlich befinden wir uns hier im Spannungsfeld zwischen dem Recht auf Bildung und der staatlichen Fürsorge zum Schutz der Kinder und Jugendliche sowie deren Familien vor einer Infektion mit dem neuartigen Virus. Letztlich wird die Entscheidung, wie der Schulbetrieb aufgenommen wird, nicht auf Schulebene, sondern auf Ebene der politisch Verantwortlichen getroffen, die hierzu den Rat von Gesundheitsexpert/innen einholen.

Seien Sie versichert, dass wir auf schulischer Ebene nach wie vor alles in unserer Macht Stehende dafür tun, um mit umfangreichen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sowie pädagogisch verantwortlichem Handeln einen höchstmöglichen Schutz aller am Schulleben Beteiligten zu gewährleisten.

4. Schulbesuch im Krankheitsfall

Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sein oder Erkältungssymptome aufweisen, die auf eine Infektion hinweisen, dürfen die Schule nicht besuchen. Gleiches gilt bei Kontakt zu einer infizierten Person innerhalb von 14 Tagen oder im Falle einer Quarantänemaßnahme.

Schülerinnen und Schüler, die entsprechende Symptome aufweisen, die über einen banalen Infekt (z.B. nur Schnupfen, leichter Husten, Halsschmerzen) ohne deutliche Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens hinausgehen, dürfen die Schule nicht

besuchen. Dies trifft z.B. zu bei Fieber über 38°C, Husten sowie Störung des Geruchs- und Geschmackssinns.

Weitere Hinweise dazu erhalten Sie im „Merkblatt zum Umgang mit Erkältungs-/Krankheitssymptomen“, das sie unter dem folgenden Link von unserer Homepage herunterladen können:

<http://www.igs-gruenstadt.de/igs/corona/schulische-regeln-und-infektionsschutz/Merkblatt-Umgang-mit-Erkaeltungssymptomen-in-Kita-Schule.pdf>

5. Zugangskontrolle zum Schulgebäude

In der aktuellen Situation sind wir dazu gehalten, die Anwesenheit aller Personen in der Schule zu dokumentieren. Daher besteht auch für Eltern die Verpflichtung, sich vorab anzumelden, bevor sie die Schule betreten (z.B. Terminvereinbarung per Telefon oder Mail). Zur Dokumentation müssen daher alle Personen, die die Schule nach Anmeldung betreten, einen Meldebogen ausfüllen und ihre Kontaktdaten hinterlegen. Den Meldebogen finden Sie auf unserer Homepage unter nachstehendem Link:

<http://www.igs-gruenstadt.de/igs/corona/schulische-regeln-und-infektionsschutz/Vorlage-Kontaktdatenerfassung.pdf>

Die Anwesenheit in der Schule ist vor dem Hintergrund der Pandemie auf das Notwendigste zu begrenzen.

6. Verkehrssituation vor der Schule

Sollten Sie Ihr Kind mit dem PKW zur Schule bringen, so beachten Sie bitte unbedingt, dass es aus Sicherheitsgründen nach wie vor **nicht gestattet** ist, die Kinder direkt vor der Schule ein- und aussteigen zu lassen. Häufig wird dazu der Gehweg vor dem Haupteingang befahren oder der Verkehrsfluss durch Halten zwischen den Parkzonen behindert, wodurch es immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt. Auch ist ein Befahren des Lehrerparkplatzes zum Zwecke des Ein- und Ausstiegs der Kinder verboten.

Sofern Sie also Ihre Tochter / Ihren Sohn mit dem Auto bringen, vereinbaren Sie bitte einen individuellen Absetz- und Aufnahmepunkt abseits des Schulgeländes, also etwa in einer Seitenstraße, in der Nähe des Stadions etc. Diese Regelung dient der Sicherheit aller Schülerinnen und Schüler, weshalb wir um dringende Beachtung bitten.

Demnächst erhalten Sie in einem separaten Schulbrief weitere Informationen zur allgemeinen Situation im neuen Schuljahr.

Bitte bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße

gez.

Uwe Chormann, DirIGS

Schulleiter